

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle Energie 2025

Vorwort

Der Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichtes 2025 wird von einer sehr traurigen Nachricht überschattet. Die Schlichtungsstelle Energie trauert um ihren Ombudsmann Jürgen Kipp, der am 17. Januar 2026 plötzlich und unerwartet verstorben ist.



Jürgen Kipp hat die Arbeit der Schlichtungsstelle über viele Jahre hinweg maßgeblich geprägt. Mit seiner Erfahrung, seiner Fachkompetenz und seinem hohen Verantwortungsbewusstsein hat er entscheidend zum Erfolg der Schlichtungsstelle beigetragen. Es zeichnete ihn aus, dass er in unglaublicher Schnelligkeit in der Lage war, das Wesentliche an Sachverhalten zu erfassen, die kritischen Punkte sofort zu erkennen und sie verlässlich zu beurteilen. Dies ermöglichte es ihm, viele Schlichtungsverfahren einvernehmlich mit vernünftigen Lösungen zu beenden.

Er begegnete den Menschen mit Respekt, Offenheit und Wertschätzung und verstand es, selbst größte Differenzen zu überwinden. Mit seinen Leistungen und seinem großen Engagement hat er tiefe Spuren hinterlassen. Sein Wirken wird uns auch weiterhin inspirieren und motivieren.

Mit Jürgen Kipp verliert die Schlichtungsstelle einen ausgezeichneten Juristen, eine herausragende Persönlichkeit und einen Freund. Wir werden ihn in großer Dankbarkeit in Erinnerung behalten.

In Gedanken sind wir bei seiner Familie und sprechen unser tief empfundenes Beileid aus.

Jürgen Kipp wurde am 25. Dezember 1946 in Walsrode/Niedersachsen geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Göttingen und Tübingen. Seine langjährige Erfahrung als Richter führte ihn seit 1976 über Stationen am Berliner Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht bis zu seiner Berufung an das Bundesverwaltungsgericht 1992. Im Jahr 2002 wurde Kipp zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin ernannt, ab Juli 2005 war er Präsident des fusionierten Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und trat zum 31. Dezember 2011 in den Ruhestand ein. Von 2014 bis 2024 war er als Richter des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin tätig. Herr Kipp wurde zum 1. November 2013 als Ombudsmann der Schlichtungsstelle Energie bestellt und übte das Amt bis zuletzt aus.

Berlin, 1. Februar 2026

1. Entwicklung der Schlichtungsstelle Energie

Aufgabe

Die Aufgabe der Schlichtungsstelle Energie ist die außergerichtliche und einvernehmliche Lösung von individuellen Streitfällen zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern. Wir sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als zentrale Schlichtungsstelle anerkannt.

Seit dem 1. November 2011 können sich Verbraucher, die Strom und/oder Erdgas zu privaten Zwecken beziehen, mit ihren Anliegen an uns wenden. Mögliche Anlässe zur Anrufung können dabei Beanstandungen über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Anschlussnutzung, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie sein.

Voraussetzung ist, dass sich die Verbraucher zuvor erfolglos an ihr Energieversorgungsunternehmen gewandt haben.

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die Unternehmen verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, muss das Unternehmen dies schriftlich oder elektronisch begründen und auf die Schlichtungsstelle Energie sowie die Teilnahmeverpflichtung am Schlichtungsverfahren hinweisen.

Gelingt zwischen Verbraucher und Unternehmen keine zufriedenstellende Einigung, sind wir der richtige Ansprechpartner. Wir prüfen das Anliegen des Verbrauchers und erarbeiten Empfehlungen zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Dabei arbeiten wir unabhängig, neutral und unbürokratisch und bieten Verbrauchern so ein modernes, einfaches und kostenfreies Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden.

Verantwortlich für die Schlichtung ist unser Ombudsmann Jürgen Kipp, Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg a.D. Der Ombudsmann begleitet das gesamte Schlichtungsverfahren objektiv und unparteiisch und garantiert so ein faires Schlichtungsverfahren.

Der Ombudsmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Daneben hat er die für seine Aufgabe erforderliche hohe Fachkompetenz und langjährige Erfahrung. Hinsichtlich seiner Entscheidungen, der Verfahrens- und Amtsführung ist der Ombudsmann im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

So garantiert der Ombudsmann unsere Unabhängigkeit und Neutralität. Er wird unterstützt durch die Geschäftsstelle.

Personalentwicklung

Die Geschäftsstelle unter der Leitung von Geschäftsführer Thomas Kunde beschäftigte Ende 2025 30 Mitarbeiter, davon 18 Volljuristinnen und -juristen und 12 Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter, die die Schlichtungsverfahren betreuen bzw. Verwaltungstätigkeiten ausüben. Unterstützung haben wir zudem durch freie Mitarbeit und externe Dienstleister erhalten.

Mit dieser Personalausstattung ist die Schlichtungsstelle in der Lage, die laufend eingehenden Fälle in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen zu bearbeiten.

Entwicklung der Vereinsmitglieder

Der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist ein gemeinsam von den Mitgliedern getragener Verein. Nach unserer Satzung können Verbände, Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) sowie Messstellenbetreiber und Messdienstleister (§ 3 Nr. 26a EnWG) ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine fördernde Mitgliedschaft im Verein ist möglich.

Im Jahr 2025 hatte die Schlichtungsstelle Energie 81 Mitglieder und ein Fördermitglied. Wir freuen uns über diese Unterstützung durch die Energieversorgungsunternehmen, die dadurch den Schlichtungsgedanken aktiv unterstützen.

Diese Mitglieder haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Verein werblich zu nutzen. Dadurch haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, ihre Kundenfreundlichkeit noch einmal hervorzuheben.

Finanzierung

Die Schlichtungstätigkeit wird über die verursachungsgerechte Erhebung von so genannten Fallpauschalen finanziert, die den am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmen berechnet werden. Die Fallpauschalen betragen zwischen 100 und 450 Euro, je nach Dauer, Aufwand und Ausgang des durchgeführten Schlichtungsverfahrens. Die Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, die Kosten der Schlichtung zu tragen.

Da einige wenige Unternehmen die Zahlung der Fallpauschalen verweigern, fordern wir die Fallpauschalen in diesen Fällen im Klageweg ein. Das Berliner Kammergericht hat in seinem Beschluss vom 6. Oktober 2021 sowie durch Urteil vom 15. November 2021 die Erhebung und die Höhe der Fallpauschalen bestätigt, die die Schlichtungsstelle Energie den Energieversorgungsunternehmen für durchgeführte Schlichtungsverfahren berechnet. Damit folgt das Kammergericht der ständigen Rechtsprechung des Landgerichtes Berlin sowie dem Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln vom 17. Februar 2016 (bestätigt durch Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 15. November 2016), die bereits zu Gunsten der Schlichtungsstelle geurteilt hatten. Das Kammergericht Berlin ist seit 2017 das für die Schlichtungsstelle alleinig zuständige Berufungsgericht und hat mit den beiden Entscheidungen eindeutig die gesetzliche Regelung bestätigt, wonach die Energieversorgungsunternehmen die Schlichtungskosten tragen müssen.

Diese Gerichtsurteile sind ein wichtiges Signal sowohl für uns als auch für Verbraucher und die Energieversorger, die den Schlichtungsgedanken unterstützen und an den Schlichtungsverfahren konstruktiv mitwirken.

2. Das Schlichtungsverfahren

Anlass für eine Beschwerde können verschiedene Sachverhalte sein, zum Beispiel der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Anschlussnutzung, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie.

Was können Verbraucher in einem solchen Fall tun?

Verbraucher müssen zunächst ihre Beschwerde an das Energieversorgungsunternehmen richten, mit dem sie die Energielieferung vertraglich vereinbart haben oder vereinbaren wollen. Dabei sollten möglichst genaue Angaben zu dem Anliegen gemacht und der Grund der Beschwerde kurz erläutert werden.

Das Energieversorgungsunternehmen prüft dann den Sachverhalt und leitet die Beschwerde gegebenenfalls an den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister weiter. In jedem Fall erhält der Verbraucher - in der Regel nach vier Wochen - eine Antwort. Dies ist gesetzlich vorgesehen.

Trägt diese Antwort nicht zur Lösungsfindung bei, sind wir der richtige Ansprechpartner.

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag auf Durchführung der Schlichtung. Dazu sollte unser Beschwerdeformular verwandt werden, das auf der Homepage www.schlichtungsstelle-energie.de zur Verfügung steht. In diesem Formular kann der Verbraucher alle notwendigen Informationen eintragen und Unterlagen anfügen. Dies vereinfacht und beschleunigt die Bearbeitung.

Der Schlichtungsantrag kann aber auch per Fax oder postalisch gestellt werden. Dafür steht ein Beschwerdeformular auf der Website zum Download bereit.

Der Antrag soll genau zum Ausdruck bringen, was der Kunde vom Versorgungsunternehmen

möchte. Für eine zeitnahe Prüfung benötigen wir alle erforderlichen Unterlagen (Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Ab-/Rechnungen, Schriftverkehr etc.), welche bereits dem Antrag beigefügt werden sollten. Für die Unternehmen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren.

Jeder bei uns eingehende Antrag wird rechtlich geprüft. Die Prüfung umfasst die Zulässigkeit und die Vollständigkeit des Antrages. Bejaht der Ombudsmann die Zulässigkeit des Schlichtungsantrages, wird das Schlichtungsverfahren eröffnet und der Antrag an das oder die beteiligten Versorgungsunternehmen gesandt. Die Energieversorgungsunternehmen erhalten Gelegenheit, der Beschwerde in einem vereinfachten Verfahren, d.h. innerhalb von drei Wochen, abzuholen (sofortige Abhilfe). Hiermit sollen in erster Linie die Fälle gelöst werden, die einfach gelagert sind und möglicherweise auf Missverständnissen im unternehmensinternen Beschwerdemanagement beruhen. Für diesen Verfahrensschritt beträgt die Fallpauschale 100 Euro.

Die Möglichkeit der sofortigen Abhilfe bietet für Verbraucher und Unternehmen den Vorteil einer schnellen Lösung zu geringen Kosten. Voraussetzung für eine Beendigung des Schlichtungsverfahrens in der ersten Stufe ist, dass das Unternehmen der Schlichtungsstelle die Einigung mit dem Verbraucher bzw. die Abhilfe der Beschwerde innerhalb von drei Wochen nachweist. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Kann im ersten Schritt keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden, wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt. So wird auch in den Fällen verfahren, in denen der Nachweis der sofortigen Abhilfe nicht oder nicht fristgerecht erfolgt oder die Schlichtungsstelle den Nachweis beim Verbraucher anfordern muss.

Die Schlichtungsstelle prüft den Antrag unter Einbeziehung der Stellungnahme des Unternehmens. Durch eine Moderation der jeweiligen Standpunkte und Sichtweisen sollen zwischen Verbraucher und Unternehmen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Gelingt dies, beträgt die Fallpauschale 300 Euro.

Für die Fälle, die nicht in den zwei Stufen der sofortigen Abhilfe und der Moderation der Schlichtungsstelle gelöst werden können, steht am Ende des Schlichtungsverfahrens die Schlichtungsempfehlung. Sie enthält neben einer Darstellung des Sachverhalts eine juristische Bewertung und einen konkreten Einigungsvorschlag. Die Empfehlung erfolgt schriftlich. Für die Schlichtungsempfehlung fallen in der Regel 450 Euro Fallpauschale an. Damit wird dem hohen Aufwand für eine Empfehlung entsprochen. In tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen beträgt die Fallpauschale 350 Euro (Kurzempfehlung). Betrifft die Kurzempfehlung unbegründete Schlichtungsanträge beträgt die Fallpauschale 250 Euro. Hat das Unternehmen bereits im Beschwerdeverfahren nach § 111a EnWG

mit zutreffender Begründung auf die Unbegründetheit verwiesen, kann die Pauschale auf 150 Euro reduziert werden.

Die Empfehlung ist für beide Seiten nicht bindend. Dies entspricht dem grundlegenden Schlichtungsgedanken: Nur wenn beide Parteien freiwillig einer Lösung zustimmen, ist eine Schlichtung erreicht. Beide Seiten sind gehalten, der Schlichtungsstelle ihre Entscheidung bezüglich der Anerkennung der Empfehlung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von 90 Tagen nach Vollständigkeit der Akte abgeschlossen sein. Die Vollständigkeit der Schlichtungsakte wird dann angenommen, wenn alle Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Grundsätzlich verfolgt die Schlichtungsstelle das Ziel, keine offenen Anträge zu haben, die ab Eingang älter sind als fünf Monate.

Das Verfahren ist für den Verbraucher grundsätzlich kostenfrei.

3. Die Schlichtungsanträge

Im Laufe des Jahres 2025 gingen 19.074 Anträge bei uns ein, die Anträge betrafen rund 719 Unternehmen, wobei wir auch in 2025 ein höchst unterschiedliches Beschwerdeaufkommen bei den betroffenen Unternehmen feststellen konnten. So verteilten sich in 2025 allein rund 6.200 Anträge auf nur vier Versorgungsunternehmen bzw. Unternehmensgruppen.

Insgesamt gibt es in Deutschland rund 1.400 Unternehmen, die Endkunden mit Strom beliefern und rund 860 Stromnetzbetreiber. Über 1.000 Unternehmen beliefern Endkunden mit Erdgas und es gibt über 700 Gasnetzbetreiber¹.

Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen läuft bis auf wenige Ausnahmen sehr positiv. Insgesamt gewinnen wir den Eindruck, dass bei den meisten Energieversorgungsunternehmen ein gutes und funktionierendes Beschwerdemanagement vorhanden ist.

¹ Addition nicht möglich, da viele der Unternehmen in mehreren Sparten und auf mehreren Wertschöpfungsstufen tätig sind und somit mehrfach erfasst wurden.

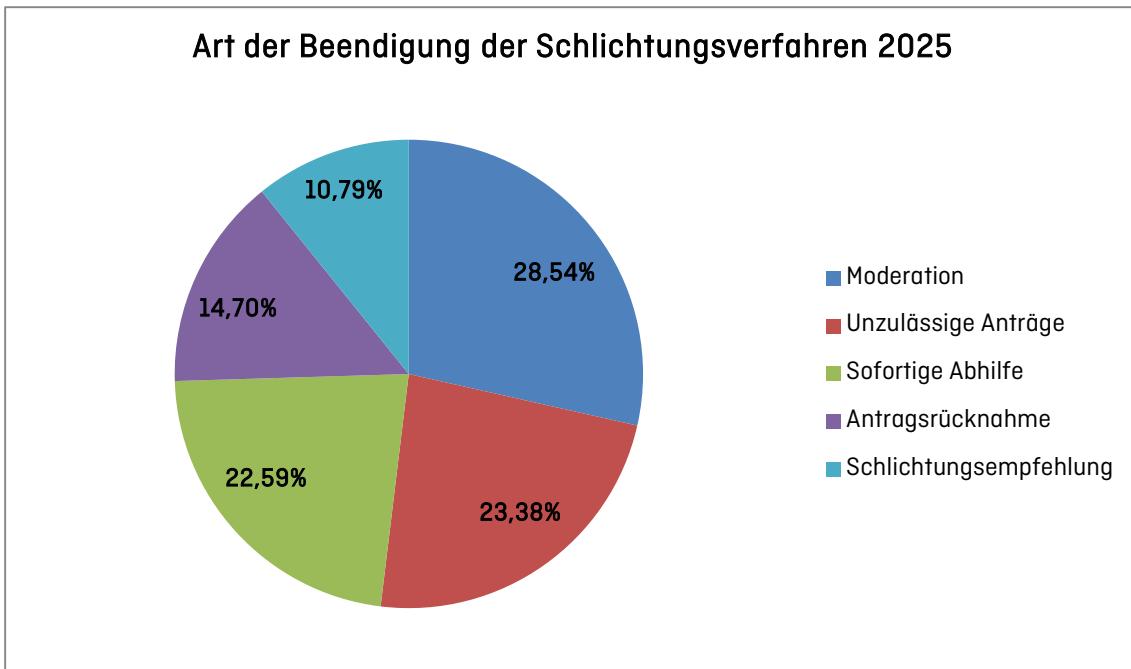
Den Beschwerden lagen die verschiedensten Sachverhalte zugrunde. Folgende Schwerpunkte konnten in 2025 festgestellt werden:

Beschwerdegrund (Mehrfachnennung)	Unterkategorie	Anzahl	Anzahl
Streitiger Verbrauch		4.156	
	Verbrauchsschätzung		1.081
	Zählerstand		1.926
	Zählerverwechslung		786
	Zählerdefekte		363
Lieferantenwechsel		2.234	
Streitige Abrechnung		2.010	
	Abrechnungszeiträume		970
	Verrechnungen von Guthaben, Abschlägen		1.040
Sonstige Streitigkeiten Abrechnung		1.763	
Rechnung fehlt		1.719	
Sonstige vertragliche Streitigkeiten		1.510	
PV-Anlagen		1.256	
Guthaben nicht ausgezahlt		1.081	
Zustandekommen des Vertrages		1.074	
Sonstige Schadenersatzansprüche des VB		894	
Kündigung des Vertrages VB		887	
Sonstiges		886	
Beanstandete Preiserhöhung		852	
Anschluss an das Versorgungsnetz		690	
Moderne Messeinrichtungen		601	
Bonus		450	
Abschlagszahlungen falsch		390	
Sperrung		343	
Kündigung des Vertrages EVU		238	
Energiepreisbremsen / Dezemberab- schlag		222	
Sonderkündigung Preiserhöhung		161	
Nachforderung über mehrere Ver- brauchszeiträume		146	
Kostenpauschalen der Anbieter		145	
Kündigungsbestätigung fehlt		136	
Schäden bei Überspannung		108	
Splittingtarife Grund-/Ersatzversorgung		57	

4. Die Schlichtungsverfahren

In 2025 wurden insgesamt 18.153 Schlichtungsverfahren aus den Antragseingängen 2025 und den Vorjahren geführt und beendet. Davon verteilten sich rund 6.600 der beendeten Verfahren auf nur fünf Versorgungsunternehmen bzw. Unternehmensgruppen.

Die Schlichtungsverfahren wurden wie folgt beendet:



Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge betrug im Jahr 2025 rund 163 Tage ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Berücksichtigt dabei wurden sämtliche in 2025 abgeschlossene Schlichtungsverfahren unabhängig vom Datum des Antragseinganges und vom Verfahrensausgang. Die im Vergleich zu den Vorjahren längere Bearbeitungsdauer ist durch die Vielzahl der in 2025 eingegangen Anträge bedingt.

Nachrichtlich:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir gehalten, die durchschnittliche Verfahrensdauer der Schlichtungsverfahren ab Vollständigkeit der Schlichtungsakte anzugeben. Diese beträgt rund 73 Tage. Berücksichtigt für diese Durchschnittsgröße wurden sämtliche in 2025 abgeschlossene Schlichtungsverfahren, unabhängig vom Datum des Antragseinganges und vom Verfahrensausgang. Die im Vergleich zu den Vorjahren längere Bearbeitungsdauer ist durch die Vielzahl der in 2025 eingegangen Anträge bedingt.

Schlichtungsempfehlungen

Die Verfahrens- und Kostenordnung der Schlichtungsstelle Energie unterscheiden vier Arten der Schlichtungsempfehlung:

- „Schlichtungsempfehlung“
- „Kurzempfehlung“ für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle
- „Kurzempfehlung unbegründet“ für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle, in denen der Antrag des Verbrauchers sich als unbegründet erweist
- „Kurzempfehlung unbegründet plus“ für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle, in denen der Antrag des Verbrauchers sich als unbegründet erweist und das Unternehmen bereits im Beschwerdeverfahren nach § 111a EnWG mit zutreffender Begründung auf die Unbegründetheit verwiesen hat

Der Anteil der Schlichtungsempfehlungen von rund 11% verteilt sich wie folgt auf diese vier Kategorien:

„Schlichtungsempfehlung“	8,23%
„Kurzempfehlung“	1,20%
„Kurzempfehlung unbegründet“	1,09%
„Kurzempfehlung unbegründet plus“	0,27%

Einvernehmliche Einigung in den Schlichtungsverfahren

In rund 70% der durchgeführten Schlichtungsverfahren konnte eine Einigung zwischen Verbraucher und Energieversorgungsunternehmen erzielt werden. In 86 Fällen steht die Anerkennung von Schlichtungsempfehlungen noch aus.

Unzulässige Anträge

Die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle weist Kriterien aus, bei deren Vorliegen die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht gegeben ist,
- der gesetzliche Beschwerdemechanismus nicht eingehalten wurde, wonach sich der Verbraucher mit seiner Beschwerde zunächst an das Unternehmen zu wenden hat und dieses vier Wochen Zeit hat, auf die Beschwerde zu reagieren,
- der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,

- eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist,
- ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht rechtshängig ist, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
- die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle Energie ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil die Schlichtungsstelle Energie den Sachverhalt nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann.

Der Anteil der unzulässigen Anträge von rund 23% verteilt sich wie folgt auf diese Kriterien:

Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg oder mutwillig	16,72%
Zuständigkeit nicht gegeben	5,35%
gesetzlicher Beschwerdemechanismus nicht eingehalten	0,57%
Sachverhalt kann nur mit unangemessenem Aufwand geklärt werden	0,33%
Rechtshängigkeit vor Gericht	0,28%
rechtskräftiges Urteil	0,12%

5. Aus der Schlichtungspraxis

Bündelung von Zuständigkeiten bei Versorgungsunternehmen mit zahlreichen Anträgen

Die Schlichtungsstelle hat die im Jahr 2024 begonnene Bündelung von Anträgen gegen einzelne Unternehmen mit einer Vielzahl von Anträgen nach den sehr positiven Erfahrungen fortgesetzt und ausgeweitet. Hierdurch ist es gelungen, die Synergieeffekte zu verstärken und weitere Unternehmen für eine noch aktiveren und zielgerichteteren Mitarbeit an der einvernehmlichen Lösung von Schlichtungsverfahren zu gewinnen. Als Ergebnis konnte dadurch zudem die maximale Bearbeitungsdauer bei den Schlichtungsanträgen weiter verkürzt werden.

Anstieg von Schlichtungsanträgen gegen Netzbetreiber

Der ebenfalls schon im Jahr 2024 zu verzeichnende Zuwachs bei Schlichtungsanträgen, die sich gegen Netzbetreiber, hier vor allem Stromnetzbetreiber, richten bzw. an denen Stromnetzbetreiber beteiligt sind, hat sich noch einmal deutlich verstärkt. Hierbei ist zum einen festzustellen, dass bei der Schlichtungsstelle Energie zunehmend Schlichtungsanträge gegen Stromnetzbetreiber eingehen, die im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen stehen. Für solche Anträge fehlt es zumeist an der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie nach § 111b EnWG. Die Schlichtungsstelle ist hier bemüht, die betroffenen Verbraucher möglichst zeitnah nach Antragseingang auf die mangelnde Zuständigkeit und ggf. andere Schlichtungsmöglichkeiten – zum Beispiel über die Clearingstelle EEG/KWKG hinzuweisen. Zum anderen richten sich viele Anträge gegen die verspätete oder noch gar nicht erfolgte Umstellung von Messkonzepten. Eine zusätzliche Herausforderung besteht hierbei darin, dass einige, vor allem größere Stromnetzbetreiber auch im Schlichtungsverfahren nur sehr verzögert Stellung nehmen, ein sinnvoller Einigungsvorschlag zumeist aber nur nach entsprechender Mitarbeit/Tätigkeit des Netzbetreibers im Schlichtungsverfahren gemacht werden kann.

Stellt sich im Schlichtungsverfahren heraus, dass die Verzögerung auf Bearbeitungsschwierigkeiten des Netzbetreibers beruhen, können sich hieraus entsprechende Schadensersatzansprüche der Antragsteller ableiten. Zumeist können solche Ansprüche aber erst konkret beziffert werden, wenn das gewünschte Messkonzept aufgebaut bzw. an die beteiligten Lieferanten kommuniziert worden ist.

Kosten für die Stilllegung von Gasanschlüssen

Bei der Schlichtungsstelle sind etliche Anträge eingegangen, denen die Frage zugrunde lag, ob Gasnetzbetreiber berechtigt sind, Kosten für oder im Zusammenhang mit der Stilllegung/Außenbetriebnahme von Gasanschlüssen zu erheben, insbesondere weil die Verbraucher ihre Heizung auf strombetriebene Wärmepumpen umgestellt haben. Diese Thematik wird nach Kenntnis der Schlichtungsstelle auch von den Gasnetzbetreibern selbst ganz unterschiedlich behandelt. Die meisten Gasnetzbetreiber erheben entweder weiterhin keine Kosten oder erst seit wenigen Jahren. Wenn eine Kostenerhebung erfolgt, rufen sich die Gasnetzbetreiber auch im Schlichtungsverfahren zumeist auf die Regelung von § 9 Niederdrukanschlussverordnung (NDAV). Nach Auffassung der Schlichtungsstelle gibt es dagegen

derzeit keine gesetzliche und in aller Regel zumeist auch keine vertragliche Grundlage, um Kosten gegenüber den Anschlussnehmern in solchen Fällen geltend zu machen. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen hat gegen einen Gasnetzbetreiber eine Unterlassungsklage vor dem Oberlandesgericht Oldenburg wegen Stilllegungskosten erhoben. Das OLG Oldenburg hat in seinem Urteil vom 05.12.2025 (Az 6 UKI 2/25) ebenfalls festgestellt, dass ein solcher Anspruch jedenfalls nach der derzeitigen Rechtslage wohl nicht besteht. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde allerdings zugelassen. Hier ist letztlich der Gesetz- und Verordnungsgeber gefordert, eine für alle Netzbetreiber und Verbraucher eindeutige Rechtslage zu schaffen.

Sperrung von Anschläüssen

In zunehmend mehr Schlichtungsanträgen wenden sich Verbraucher u.a. auch gegen eine unmittelbar bevorstehende oder ggf. bereits durchgeführte Sperrung von Strom- und/oder Gasanschlüssen. Die Schlichtungsstelle ist bemüht, solche Anträge einer möglichst zügigen Verfahrenseröffnung zuzuführen. Nach § 111b Abs. 2 EnWG soll das Unternehmen bereits eingeleitete Mahnverfahren auf Veranlassung der Schlichtungsstelle Energie ruhend stellen. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in jeder Mitteilung über eine Verfahrenseröffnung gegenüber den am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmen. Die Schlichtungsstelle kann in diesem Zusammenhang allerdings bereits durchgeführte Sperrmaßnahmen nicht unmittelbar aufheben lassen oder bereits angekündigte Sperrungen aktiv verhindern. Sofern Verbraucher - zum Beispiel wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen - auf eine ununterbrochene Energieversorgung angewiesen sind, müssen diese ggf. parallel zum Schlichtungsantrag versuchen, eine einstweilige Verfügung gegen die Sperrmaßnahmen bei dem für sie zuständigen Amtsgericht zu erwirken. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren stellt in aller Regel kein Unzulässigkeitsgrund für die anschließende Durchführung eines Schlichtungsverfahrens dar. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die Streitigkeit zum Zeitpunkt der Sperre in aller Regel schon mehrere Wochen oder Monate besteht. Betroffene Verbraucher sollten daher möglichst frühzeitig einen Schlichtungsantrag stellen, wenn Forderungen ihrerseits bestritten werden, damit möglichst erst gar keine Sperrmaßnahmen seitens der Unternehmen ergriffen werden.

Dynamische Tarife

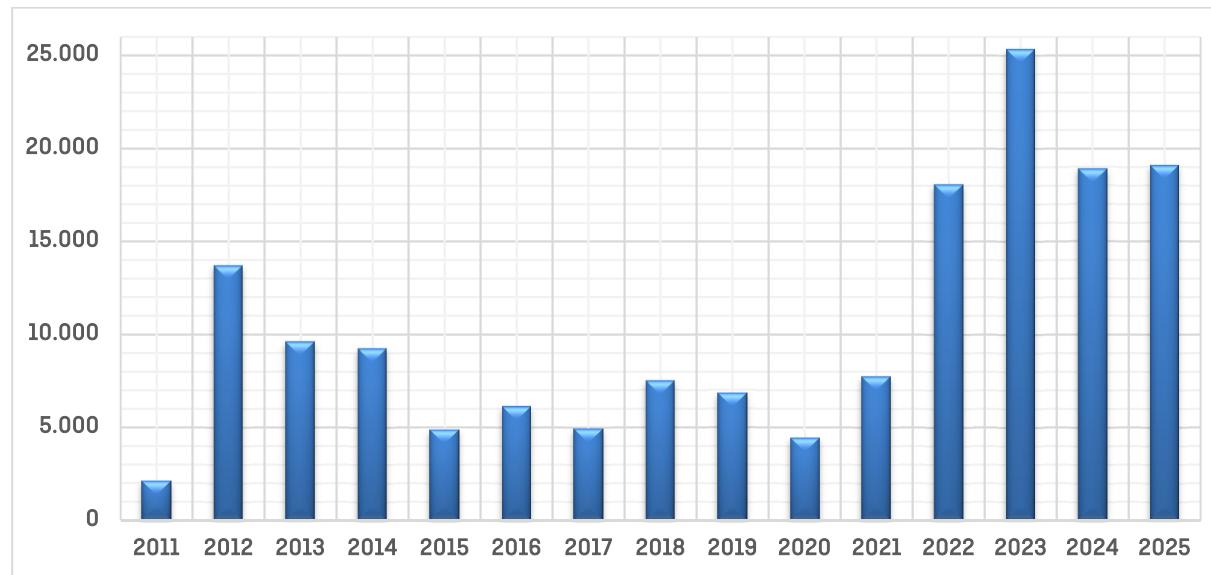
Schließlich ist erkennbar, dass die Einführung von dynamischen Tarifen sowohl mit Umsetzungsschwierigkeiten auf Seiten der beteiligten Unternehmen als auch mit Verständnisproblem auf Seiten der Verbraucher verbunden ist. Nach § 41a Abs 2 EnWG sind Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, im Folgejahr verpflichtet, den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen für Letztverbraucher anzubieten, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Stromlieferanten.

Inzwischen haben sich einige Unternehmen auf dem Markt etabliert, die neben den grundzuständigen Messstellenbetreibern den Einbau bzw. den Betrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys)

bundesweit anbieten. Bei der tatsächlichen Umsetzung des Einbaus sowie des ordnungsgemäßen Betriebs der Messstelle sowie der Übertragung der Messwerte an die Lieferanten sind jedoch zum Teil noch erhebliche Bearbeitungs- und Kommunikationsprobleme erkennbar. Die Schlichtungsstelle ist in solchen Fällen bemüht, eine möglichst gut umsetzbare Lösung, zum Beispiel über Gutschriften oder Mehrkosten-erstattungen bei den betroffenen Unternehmen zu erreichen. Für Verbraucher ist es wiederum wichtig zu wissen, dass die mögliche Ersparnis beim Abschluss dynamischer Tarife vor allem vom Vorhandensein einer funktionstüchtigen iMSys ggf. verbunden mit einer zusätzlichen App des Stromlieferanten abhängt. Nur dann können Verbraucher ihren tatsächlichen Stromverbrauch jederzeit einsehen und vor allem bewusst zeitlich steuern. Häufig sind in solchen Tarifen maximal für den ersten Belieferungsmonat bestimmte Fixpreise festgelegt. Im Anschluss richten sich die tatsächlichen Kosten dagegen nach den jeweiligen Börsenpreisen, die auch innerhalb eines Tages erheblichen Schwankungen unterliegen.

Anhang: Informationen zur Schlichtungsstelle Energie

Entwicklung Antragseingang vom 01.11.2011 bis 31.12.2025



Vorstand des Schlichtungsstelle Energie e.V. zum 31.12.2025

Dr. Andreas Zuber

Vorsitzender

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Jutta Gurkmann

stellv. Vorsitzende

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Robert Busch

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

Svenja Gesemann

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Peter Krümmel

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Dr. Kirsten Westphal

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Beirat der Schlichtungsstelle Energie zum 31.12.2025

Fabian Tief (Vorsitzender)	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Markus Adam	LichtBlick SE
Thomas Bradler	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Michael Depenbrock	SWK Stadtwerke Krefeld AG
Dr. Paula Hahn	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Dirk Heimink	e.on Energie Deutschland GmbH
Katja Jütersonke	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Clara Meynen	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Max Müller	Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Dörte Nieland	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Aribert Peters	Bund der Energieverbraucher e.V.
Andrea Vogt	Stadtwerke Troisdorf GmbH
Dietmar Wall	Deutscher Mieterbund e.V.
Marion Weitemeier	Stiftung Warentest